

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Zukunft der Biokraftstoffproduktion und -nutzung in Thüringen - Teil 2 - Strategie**

Die **Kleine Anfrage 3705** vom 23. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die "Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung" vom 27. August 2010 hatten für das Jahr 2050 eine Primärenergiebereitstellung aus Biomasse von rund 2.160 Petajoule (PJ) vollständig aus heimischen Quellen in Aussicht gestellt. Biokraftstoffe sollten dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Europäische Union (EU) hat sich zudem zum Ziel gesetzt, 2020 zehn Prozent des im Verkehr eingesetzten Treibstoffes aus regenerativen Quellen zu generieren, wobei sogenannter Agrosprit angerechnet werden kann. Ankündigungen der 2013 neugewählten Bundesregierung lassen dagegen befürchten, dass der Ausbau der Biomassenutzung deutlich abgebremst werden soll.

Auch an anderer Stelle wächst die Kritik an der Biomassenutzung. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat sich im Sommer 2013 mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Einsatz von Biokraftstoffen der ersten Generation zu begrenzen und darüber hinaus einer Anrechnung indirekter Landnutzungsänderungen zu unterziehen.

Thüringen hat seit der Wiedervereinigung auf den Ausbau der Biomassenutzung gesetzt. Dabei spielten die Erzeugung und der Einsatz von Pflanzenöl- und Rapsmethylester-Kraftstoffen eine bedeutende Rolle. Eine entsprechende Infrastruktur wurde im Freistaat aufgebaut und eine hohe regionale Wertschöpfung realisiert. Durch die Reduzierung bzw. Aufhebung der Steuervergünstigungen von Biokraftstoffen durch die beiden letzten Bundesregierungen wurde die Entwicklung im Bereich Biokraftstoffe gestoppt, viele Produktionsanlagen mussten stillgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Zertifizierungssysteme ISCC-DE und REDcert-DE ein? Wie steht sie zu der Auffassung der Europäischen Kommission, wonach die deutschen Zertifizierungssysteme ab 2013 nur innerhalb Deutschlands zur Anwendung kommen können und im internationalen Handel die von der EU zugelassenen, weniger strengen Systeme angewandt werden?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e. V. zur Einführung von "angemessenen" Schwellenwerten von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen bei den Ausgangsstoffen für die Öl- und Proteinerzeugung?
3. Wie bewertet die Landesregierung die von Verbänden der Biokraftstoffwirtschaft geäußerte Kritik an der Entscheidung der Europäischen Kommission, die neonikotinoide Saatgutbeizung in für Bienen attraktiven Kulturen zu verbieten?

4. Welchen Einfluss werden aus Sicht der Landesregierung Mehrfachanrechnung und Mindestquoten für den Einsatz von Abfällen und Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion haben? Besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr des Abfalltourismus?
5. Wie steht die Landesregierung zu der Ausweitung der für Biokraftstoffe geltenden Nachhaltigkeitsverordnung auf die Rohstoffe für Speiseöl, Kosmetika und die chemische Industrie? Inwieweit schafft die bisherige Praxis der verwendungszweckbezogenen Zertifizierung (nur für Biokraftstoffe) legalisierte Umgehungsstatbestände?
6. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung angesichts der anhaltenden Regenwald-Brandrodungen für Palmölplantagen zum Beispiel in Indonesien zu Einfuhrkriterien bzw. -restriktionen? Wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die Anerkennung des Runden Tisches für nachhaltiges Palmöl als Zertifizierungssystem?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zertifizierungssysteme stellen die Erfüllung der Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG und des zur Umsetzung erlassenen nationalen Rechts für die nachhaltige Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicher. Die nachhaltige Biomasseherstellung im Biobrennstoff- und Biokraftstoffbereich ist über die gesamte Wertschöpfungskette zu gewährleisten und zu kontrollieren. Die Anerkennung der Zertifizierungssysteme erfolgt durch die Europäische Kommission.

Derzeit sind 14 Zertifizierungssysteme, darunter ISCC-EU und REDcert-EU zugelassen. Die Anerkennung erfolgt bei allen Systemen zunächst für fünf Jahre, so dass die aktuellen Systeme bis 2016 oder 2017 befristet sind. Die Zertifizierungssysteme gelten unmittelbar in allen 27 EU-Staaten, haben aber unterschiedliche geografische Geltungsbereiche, was bei international gehandelter Biomasse zu beachten ist.

Zuständige Behörde für die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sowohl ISCC-DE als auch REDcert-DE sind von der BLE für die Zertifizierung weltweit erzeugter Biomasse für Deutschland dauerhaft zugelassen. Beide Systeme haben sich bewährt und garantieren die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

ISCC-EU hat weitergehende ökologische und soziale Anforderungen als die deutsche Variante, gilt weltweit und ist der meistverwendete Standard im internationalen Handel. REDcert-EU ist zugelassen in der EU, der Ukraine und Weißrussland. Der Schwerpunkt des Systems ist deshalb auf den Rechtsrahmen der EU gelegt. Die Berechnungsformeln für die Treibhausgasermittlung aus dem Anbau von Biomasse sind bei ISCC-EU und ISCC-DE identisch. Bei REDcert existieren unterschiedliche Berechnungsformeln bei der deutschen und der EU-Variante, wobei REDcert-DE keine strengeren Kriterien als REDcert-EU vorgibt.

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung und die Dokumentationsanforderungen sind nicht statisch, sondern müssen ständig qualifiziert werden hinsichtlich Änderungen im Ordnungsrecht und sich ändernder Zertifizierungskriterien. Unbestritten ist, dass die Umsetzungsqualität der Systeme bisher unterschiedlich ist. Mit der Umstellung auf die sogenannte Dekarbonisierungsstrategie ab 2015 ist eine gegenüber dem bisherigen Stand erhöhte Prüftiefe erforderlich. Die Europäische Kommission muss bei der Anerkennung der Zertifizierungssysteme sicherstellen, dass diese von allen garantiert wird, und deren Umsetzung kontrollieren.

Zu 2.:

Nach Auskunft von UFOP wurde eine solche Forderung nicht erhoben und auch niemand autorisiert, dies in ihrem Namen zu tun.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Thüringer Landtags vom 17. Juni 2010 (Drucksache 5/1152) zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verwiesen. Darin spricht sich der Thüringer Landtag dafür aus, bis zur abschließenden Klärung der mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen einhergehenden Risiken auf diese Art des Landbaus zu verzichten. Der Beschluss wird durch die Landesregierung umgesetzt.

Zu 3.:

Die Landesregierung vertraut auf die Richtigkeit der Entscheidung, welche die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 vom 24. Mai 2013 zur Einschränkung der zulässigen Verwendung für die betroffenen Neonicotinoid-Wirkstoffe getroffen hat und nimmt die Kritik der Verbände der Biokraftstoffwirtschaft sachlich zur Kenntnis.

Hintergrund der Entscheidung waren neue wissenschaftliche Erkenntnisse über subletale Auswirkungen aus einer von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Auftrag gegebenen Studie zur Bewertung des Risikos für Bienen. Im Ergebnis dieser Risikobewertung wurde kein generelles Verbot für die betroffenen Wirkstoffe erlassen. Pflanzenschutzmittel mit den speziellen Neonicotinoid-Wirkstoffen dürfen demnach nur noch für gewerbliche Anwendungen zugelassen werden. Weiterhin sind in bestimmten Kulturen Saatgut- und Bodenbehandlungen nicht mehr zulässig sowie Blattbehandlungen nur nach der Blüte möglich.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Daten aus den bisherigen Zulassungsverfahren in den Mitgliedsstaaten der EU von der EFSA angemessen bewertet worden sind, auch wenn nicht in allen Fällen die nach neuesten Maßstäben notwendigen Informationen vorlagen.

Die Kultur Winterraps ist eine der wichtigsten Ackerbaukulturen in Deutschland und wesentlicher Rohstoff für die Biokraftstoffherstellung. Insbesondere durch die derzeit nicht mehr mögliche Saatgutbehandlung zum Schutz der Neusaaten könnten gravierende negative Auswirkungen auf Entwicklung und Ertrag der Pflanzenbestände entstehen. Die Landesregierung erachtet es deshalb als wichtig, dass innerhalb von zwei Jahren eine Überprüfung der bis dahin neu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen soll.

Zu 4.:

Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen zu versteuernde Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe vermarkten, müssen auch einen gesetzlich festgelegten Mindestanteil an flüssigen oder gasförmigen Biokraftstoffen in Verkehr bringen. In Deutschland beträgt die Biokraftstoffquote seit 2010 und noch bis zum 31. Dezember 2014 6,25 Prozent. Ab 2015 muss eine Treibhausgasminderungsquote von drei Prozent für den gesamten Kraftstoffmarkt erreicht werden (Dekarbonisierungsstrategie). Mindestquoten für den Einsatz bestimmter Stoffe bei der Biokraftstoffherstellung gibt es nicht.

In Deutschland wird seit dem 1. Januar 2011 der Anteil von flüssigen oder gasförmigen Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt sind, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Anteil sonstiger Biokraftstoffe doppelt gewichtet auf die Biokraftstoffquote angerechnet. Der Nachweis der doppelten Anrechnungsfähigkeit ist nach der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote - (36. BImSchV) zu führen.

Der Änderungsentwurf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sah u. a. vor, eine Doppel- und sogar Vierfachanrechnung für bestimmte Abfall- und Reststoffe zuzulassen. Der im Vorschlag formulierte Anreiz zu einer stärkeren Nutzung von Rest- und Abfallstoffen für die Biokraftstoffproduktion ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Doppel- oder Vierfach-Anrechnung bestimmter Stoffe ist jedoch wenig zielführend.

Das Mengenpotenzial geeigneter Abfallstoffe ist begrenzt und wird bereits heute in einem großen Umfang in dafür geeigneten Anlagen genutzt. Etablierte Stoffströme könnten bei einem stärkeren Anreiz zerstört und neue Fehlallokationen hervorgerufen werden. Der Richtlinien-Vorschlag hat zwar die "künstliche" Umwandlung von Stoffen in Abfallstoffe grundsätzlich ausgeschlossen. Dennoch tut sich hier ein Feld auf, in dem kriminelle Energie zur Triebkraft werden kann, da die Verwendung von Abfallstoffen zur Biokraftstoffherstellung unter den neuen Bedingungen deren wirtschaftliche Nachteile deutlich überkompensieren könnte.

Die Landesregierung hatte im Bundesratsverfahren auf diese Aspekte hingewiesen. In der Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission wurde ähnlich argumentiert.

Zu 5.:

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich die Ausdehnung einer Nachhaltigkeitszertifizierung über den Biokraftstoff- und Biobrennstoffbereich hinaus, weist aber darauf hin, dass eine solche Zertifizierung sowohl entlang der gesamten Wertschöpfungskette als auch auf Seiten der Kontrolle und Verwaltung einen zusätzlichen, vom Umfang her erheblichen administrativen Aufwand erfordert.

Derzeit gibt es aber weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene gesetzliche Regelungen für die Zertifizierung industriell verwendeter Biomasse. Nachhaltigkeitskriterien können gegenwärtig deshalb nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden.

Legalisierte Umgehungstatbestände bei der bisherigen Praxis könnten hinsichtlich eventueller Landnutzungsänderungen geschaffen werden. Mit der Vorgabe verbindlicher Nachhaltigkeitskriterien und einer Zertifizierung des gesamten Anbaus würden diese entfallen.

Zu 6.:

Zur Lösung dieses Problems müssen direkt wirkende und effiziente Maßnahmen zur Verhinderung von Regenwaldrodungen in den betroffenen Drittstaaten, wie z. B. Indonesien, umgesetzt werden, was eine Bereitschaft der Regierungen dieser Länder an einer Mitwirkung voraussetzt. ILUC-Faktoren für in Europa erzeugte Biomasse sind kein geeigneter Beitrag zur Lösung dieses Problems.

Biokraftstoffimporte insbesondere aus Indonesien sollten deshalb nur dann akzeptiert werden, wenn das Palmöl nachweislich nicht aus Plantagen auf gerodeten, ehemaligen Regenwäldern stammt. Generelle Restriktionen sind jedoch sowohl aus wettbewerbsrechtlichen als auch aus ethischen Gründen abzulehnen, da hiervon auch Produzenten von nachhaltig produzierter Ware betroffen wären.

Der Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) wurde 2004 formal gegründet. Anspruch der Organisation war eine nachhaltige Palmölproduktion, für deren Umsetzung eine Reihe von Prinzipien und Kriterien definiert wurden. Die Auslegung und Anwendung dieser allgemeingültigen Prinzipien und Kriterien wird vom RSPO in nationalen Richtlinien konkretisiert. Ziel des RSOP war und ist es, möglichst viele Palmölproduzenten für die Einhaltung von Mindeststandards zu gewinnen.

Ein häufiger Kritikpunkt am RSPO ist, dass Nachhaltigkeits- und soziale Ziele durch die Zertifizierung nicht erreicht werden, vielmehr ein "greenwashing" betrieben wird. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass viele Palmölproduzenten nicht Mitglied des RSOP sind und sich demzufolge nicht deren Standards unterwerfen.

Die RSPO-RED-Anforderungen für Palmölproduzenten, Verarbeiter und die Lieferkette ergänzen die Prinzipien und Kriterien des RSOP um einen Anforderungskatalog, der die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gewährleisten soll und ist insofern von den Mindeststandards des RSOP zu unterscheiden. Die Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllen z. B. nur Flächen, die im Januar 2008 bereits für die Palmölproduktion genutzt wurden. Zertifizierte Betriebe müssen seit April 2013 die Reduktion von Treibhausgasemissionen nachweisen. Die Europäische Kommission hat das RSPO-RED-System als Nachhaltigkeitszertifizierungssystem für Biokraftstoffe gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie anerkannt. Kleinbauernkooperativen werden derzeit allerdings nicht nach RSPO-RED zertifiziert. RSPO-RED-Zertifizierungen haben insofern die gleiche Wertigkeit wie Zertifizierungen nach den anderen anerkannten Systemen. Die Zertifizierungssysteme müssen allerdings evaluiert und auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden.

Reinholz  
Minister